



Steuergesetz

für die

die Kirchgemeinde Langwies

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art.	1
Subsidiäres Recht	Art.	2

II. Materielles Recht

Steuerfuss	Art.	3
Steuersubjekt	Art.	4

III. Formelles Recht

Behörden	Art.	5
Fälligkeit und Bezug	Art.	6

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art.	7
---------------	------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand Art. 1

- 1 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Langwies erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
 - a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer:
 - b) eine Nach- und Strafsteuer

Subsidiäres Recht Art. 2

- 1 Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss anwendung.

II. Materielles Recht

Steuerfuss Art. 3

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuer werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- 2 Die Kirchgemeindeversammlung Langwies legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Steuersubjekt Art. 4

- 1 Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften Evangelisch-reformierten Personen, die in der Kirchgemeinde Langwies nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.
- 2 Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.
- 3 In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

III. Formelles Recht

Behörden Art. 5

- 1 Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit diesem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Personen zuständig.
- 2 Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Fälligkeit und Bezug Art. 6

- 1 Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.
- 2 Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7

- 1 Das vorliegende Gesetz wurde am 18. Mai 2008 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und andere Erlasse aufgehoben.

NAMENS DER KIRCHGEMEINDE LANGWIES

Der Präsident: Peter Sprecher

Die Aktuarin: Katharina Schumacher

Von der Regierung Genehmigt gemäss Beschluss vom 24. Juni 2008, Nr. 875.

NAMENS DER Regierung

Der Präsident: St. Engler

Der Kanzleidirektor: Dr. C. Riesen